



Tarifbereich	Eisenschaffende Industrie des Saarlandes	
Tarifvertragsparteien	Verband der Saarrütten Fach- und Arbeitgeberverband Saarbrücken und der Industriegewerkschaft Metall (Bezirk Mitte) und der Christlichen Gewerkschaft Metall Saarland/Rheinland-Pfalz	
Fachlicher Geltungsbereich	für Betriebe in der eisenschaffenden Industrie des Saarlandes einschl. der Hilfs-, Neben- und Erhaltungsbetriebe	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.01.1998	
Laufzeit des Lohn- und Gehalts-Tarifvertrages	gültig ab 01.04.2019 – kündbar erstmals zum 31.05.2021	
Anzahl der Lohngruppen:	7	
Anzahl der Gehaltsgruppen:	7	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlicherklärung	
Höhe der Löhne	ab 01.06.2019 brutto/Std.	
Unterste Lohngruppe:	13,00 €	
Höchste Lohngruppe:	18,87 €	
Höhe der Gehälter	ab 01.06.2019 brutto/Monat	
Unterste Gehaltsgruppe:	2.074,60 €	
Höchste Gehaltsgruppe:	4.649,91 €	
Meister		
Unterste Gehaltsgruppe:	2.655,12 €	
Höchste Gehaltsgruppe:	4.795,14 €	
Einstiegsgeld nach der Ausbildung	ab 01.06.2019 brutto	
- gewerbliche Arbeitnehmer:	15,75 € /Std.	
- kaufmännische und technische Arbeitnehmer:	2.074,60 € /Mt.	



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.04.2019	ab 01.06.2020														
1. Ausbildungsjahr		936,00 €	997,00 €														
2. Ausbildungsjahr		981,00 €	1.056,00 €														
3. Ausbildungsjahr		1.047,00 €	1.137,00 €														
4. Ausbildungsjahr		1.101,00 €	1.180,00 €														
Wöchentliche Regelarbeitszeit		35 Stunden															
Urlaubsdauer für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende		30 Arbeitstage															
zusätzliches Urlaubsgeld		bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 39,0 % bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 43,0 % nach dem vollendeten 30. Lebensjahr 48,5 % - jeweils eines Monatseinkommens -															
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)																	
für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende		100 % eines regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienstes															
Vermögenswirksame Leistung		Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten wird eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,59 € pro Monat für Arbeitnehmer und 13,29 für Auszubildende gezahlt.															
Kündigungsfristen																	
für gewerbliche, kaufmännische und technische Arbeitnehmer		<p>Während der Probezeit kann beiderseits das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als:</p> <table border="0"> <tr> <td>2 Jahren</td> <td>1 Monat zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>5 Jahren</td> <td>2 Monate zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>8 Jahren</td> <td>3 Monate zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>10 Jahren</td> <td>4 Monate zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>12 Jahren</td> <td>5 Monate zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>15 Jahren</td> <td>6 Monate zum Monatsende</td> </tr> <tr> <td>20 Jahren</td> <td>7 Monate zum Monatsende</td> </tr> </table> <p>Einem Arbeitgeber, der das 50. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb mindestens 15 Jahre angehört, kann nur noch aus in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegendem wichtigen Grund oder bei Vorliegen eines Sozialplanes gekündigt werden.</p>		2 Jahren	1 Monat zum Monatsende	5 Jahren	2 Monate zum Monatsende	8 Jahren	3 Monate zum Monatsende	10 Jahren	4 Monate zum Monatsende	12 Jahren	5 Monate zum Monatsende	15 Jahren	6 Monate zum Monatsende	20 Jahren	7 Monate zum Monatsende
2 Jahren	1 Monat zum Monatsende																
5 Jahren	2 Monate zum Monatsende																
8 Jahren	3 Monate zum Monatsende																
10 Jahren	4 Monate zum Monatsende																
12 Jahren	5 Monate zum Monatsende																
15 Jahren	6 Monate zum Monatsende																
20 Jahren	7 Monate zum Monatsende																



Ausschlussfristen	
	<ol style="list-style-type: none">1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.2. Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter Ziff. 1 festgesetzten Frist ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Einhaltung dieser Frist wegen eines unabwendbaren Zufalles nicht möglich gewesen ist.3. Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt die Gegenseite seine Erfüllung ab, so ist der Anspruch innerhalb von 3 Monaten seit der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.